

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schabeberg.

N<sup>o</sup> 106.

Halle, Dienstag den 4. März  
Zweite Ausgabe.  
Hierzu eine Beilage.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$  Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

**Hallischer Courier bei Schwetschke**

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**

an uns gelangen lassen zu wollen.

## Deutschland.

**Berlin, d. 1. März.** 33te Sitzung der Zweiten Kammer.] Präsident: Graf v. Schwerin. Eröffnung: 12 Uhr 20 Min.

Tagesordnung: 1) Nochmalige Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten Rückert und Genossen; 2) Fortsetzung der Beratung über den ersten Bericht der Kommission zur Prüfung der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849 über das Disziplinarverfahren gegen richterliche und der vom 11. Juli 1849 über das Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte.

Am Ministertische: v. Stockhausen und Regierungs-Kommissarius Geh. Justizrath Grimm; später Simons, v. Westphalen, v. Mantuffel, v. d. Heydt u. v. Raumer.

Der Schriftführer Abg. v. Görz verliest das Protokoll der gestrigen Sitzung. Die Kammer genehmigt es.

Mehrere Urlaubsgesuche werden bewilligt. Das gestern bereits angenommene Amendement der Abgeordneten Rückert und Genossen, dahin gehend:

Die hohe Kammer wolle beschließen, statt des §. 1 folgenden Paragraphe zu setzen: Ein Richter, welcher sich einer, der im gemeinen Strafrechte vorgesehene Pflichtverletzungen schuldig macht, unerläßt dessen Vorschriften und dem ordentlichen Strafverfahren, wird wiederholt angenommen.

Es wird zum zweiten Gegenstande der Tages-Ordnung übergegangen und in der gestrigen Debatte fortgefahren. Bei §§. 3. u. 4. beantragt die Kommission die Streichung derselben, was die Kammer genehmigt.

Zu §. 5 des Regierungsentwurfes (jetzt §. 3) hat der Abg. von Brauchitsch folgendes Amendement gestellt:

Zu §. 5 der Verordnung, §. 3 der Vorschläge der Kommission, in den §. 3 der Vorschläge der Kommission hinter den Worten: „bei Dienstvergehen“ einzufügen die Worte: „welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden.“ Der Berichterstatter befürwortet dasselbe.

Der §. 5. (jetzt §. 3.) „Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Vertheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 74.“

wird nunmehr mit dem Amendement des Abgeordneten v. Brauchitsch angenommen, und bestimmt die Kammer, daß derselbe als §. 5 des Kommissionsantrages eingerückt werde.

§. 6 wird nach dem Antrage der Kommission gestrichen.

Die Diskussion über die §§. 7 und 8 (4 und 5) wird verbunden. Der Berichterstatter befürwortet den Kommissionsantrag, dahin gehend, die §. 4 und 5 also zu fassen:

§. 7. (jetzt 4.) Im Lauf einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeklagten ein Disziplinar-Verfahren wegen der nämlichen Thatfache nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disziplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine Untersuchung von dem gewöhnlichen Strafgerichte gegen den Angeklagten eröffnet wird, so muß das Disziplinar-Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgeföhrt werden.

§. 8. (jetzt 5.) Wegen der Thatfachen, die in einer strafgerichtlichen Untersuchung vor dem ordentlichen Richter zur Geltendmachung gekommen sind (§. 1), findet ein Disziplinar-Verfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem Vergehen oder Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, ein Dienstvergehen enthalten. Dem Disziplinar-Gerichte bleibt es auch vorbehalten, zu ermitteln, ob eine im strafgerichtlichen Verfahren gegen einen Richter ausgesprochene Verurtheilung, die den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, diesen Verlust zur Folge haben muß (§. 2 Nr. 2).

Bei der Abstimmung wird der §. 7 (4) nach dem Antrage der Kommission angenommen. Eben so wird der §. 8 (4) nach der Fassung der Kommission mit einem Amendement des Abg. Gessler, welches in dem zweiten Alinea hinter den Worten: „Beziehung zu“ die Worte: „der Uebertretung“ einzufügen beantragt, angenommen.

Man geht zum §. 9, jetzt 6 des Kommissionsentwurfes; derselbe lautet:

„Ist von den gewöhnlichen Strafgerichten auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitweise Unterjagung der Ausübung aller oder einiger bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafereigniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.“

Seitens des Abg. v. Patow ist ein Amendement eingelaufen; dasselbe geht dahin:

1) für den Fall, daß der §. 9 (jetzt 6) der Kommission angenommen wird, denselben zu fassen, wie folgt: Ist von dem gewöhnlichen Strafgerichte auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitweise Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitliche Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt u. s. w. 2) für den Fall, daß §. 9 der Verordnung angenommen wird, denselben zu fassen, wie folgt: Die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, zu einer schwereren Strafe u. s. w. wie vorstehend, jedoch statt „auf“ „zu“.

Bei der Abstimmung wird der Kommissions-Entwurf in der Fassung des Amendements des Abgeordneten von Patow angenommen.

Man geht zum §. 10, jetzt 7, des Kommissions-Entwurfes über. Derselbe lautet:

§. 10. (jetzt 7.) Ein Richter, welcher sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstverhältnisses verurtheilt.

Derselbe wird in der Fassung der Kommission ohne Debatte angenommen.

§. 11 lautet nach dem Regierungsentwurf, mit dem die Kommission übereinstimmt:

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung vermerkt. Ist der Richter dienlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Derselbe wird mit dem Amendement Brauchitsch, welches in dem zweiten Alinea an die Stelle der Worte „zu seinem Amte“ zu setzen: „sein Amt anzutreten oder zu demselben“, angenommen.

§. 12 (jetzt 9) lautet nach dem Regierungsentwurf:

Die Entziehung des Dienstverhältnisses (§. 10) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruches wird im Disziplinarwege entschieden. — Gegen das Urtheil ist die Berufung zulässig, wenn es sich um das Dienstverhältniß von mehr als Einem Monate handelt.

Die Kommission beantragt, den Satz „gegen das Urtheil u. s. w.“ zu streichen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die §§. 13—15 (jetzt 10—12) werden in der Fassung der Kommission mit der sich der Justizminister einverstanden erklärt, angenommen. Dieselben lauten nach den Beschlüssen der Kammer:

§. 13. (jetzt 10.) Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden. Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergibt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 14. (jekt 11.) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 11) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

§. 15. (jekt 12.) Die in dem §. 11 erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Verladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz hatte.

Der §. 16. (jekt 13.) lautet in der Kommissionsfassung:

Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist, nach einer vorher von ihm erforderlichen Erklärung, auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt. Den Verurtheilten, diese Mahnung von Amts- oder Direktor eines jeden Staatsanwaltes zu erlassen, hat der Präsident oder der Dirigent eines Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Appellations-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtsprangrel der Richter ongesetzt ist; in Ansehung aller Richter, insbesondere auch der Friedensrichter des Appellations-Gerichts-Bezirks dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes. Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urchrift aufbewahrt wird.

Abg. v. Brauchitsch hat dazu das Amendement gestellt:

In dem zweiten Absatze des Paragraphen die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung abzuheben und dagegen das zweite Absatze lediglich in der ursprünglichen Fassung der Verordnung beizubehalten.

Nachdem der Abg. v. Brauchitsch sein Amendement, der Richterfakten der Kommissionsentwurf begründet, wird der Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen.

§. 17. (jekt 14.) bis 22. (jekt 19.) werden ohne Debatte in der Fassung der Kommission angenommen. Dieselben lauten:

§. 17. (jekt 14.) Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem zuständigen Disziplinargerichte als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

§. 18. (jekt 15.) Disziplinarstrafen sind: 1) Warnung, 2) Verweis. Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Dienstvergehen eines Monats nicht übersteigt. 3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr. Diese Strafe zieht den Verlust des Dienstverhältnisses für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Dienstverhältnisses, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verwehren ist. 4) Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Amtes und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt. Lassen oder besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zu, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Angeklagten ein Theil des reglementmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreicht sei.

§. 19. (jekt 16.) Welche der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden ist, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeklagten zu erwägen, insbesondere der besonderen Bestimmungen der §§. 10. und 11.

Zweiter Abschnitt. Von dem Disziplinar-Verfahren. §. 20. (jekt 17.) Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinar-Gerichte vorhergehen. In dieser Verhandlung durch eine von einem Richter-Kommissar zu verhandelnde Voruntersuchung oder in anderer Weise vorbereiteten ist, bestimmt das Disziplinar-Gericht.

Der §. 21. (jekt 18.) lautet nach dem Disziplinar-Verfahren, mit dem die Kommission übereinstimmt: Die zuständigen Disziplinargerichte sind: 1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte; 2) der rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein; 3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß des Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtes sprangels.

Derselbe wird angenommen, ebenso §. 22. (jekt 19.).

Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die eratsmäßigen Mitglieder mitwirken.

§. 23. (jekt 20.) lautet nach den Kommissionsvorschlägen:

§. 23. (jekt 20.) Bei den beiden höchsten Gerichtshöfen, sowie bei den Appellationsgerichten erfolgt die Erledigung der Disziplinarsachen in Plenarsitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten Theil nehmen müssen. Appellationsgerichte, welche aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, können die Disziplinarsachen bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erledigen.

Zugleich ist der Wegfall der §§. 24. und 25. der Regierungsvorlage beantragt.

Ueber den Kommissionsantrag findet nach längerer Debatte, an welcher sich auch der Justizminister zu Gunsten der Regierungsvorlage betheiligte, namentliche Abstimmung statt. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit „Ja“ stimmten 181, mit „Nein“ 88. Der §. 20. des Kommissionsentwurfs ist also in der Fassung der Kommission angenommen. Schluß der Sitzung 3 1/2 Uhr. Nächste Sitzung: Montag, Mittags 12 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Debatte.

Berlin, d. 2. März. Mehrere Blätter berichten über das wahrscheinliche Schicksal der deutschen Flotte. Wir hören darüber folgendes Näheres. Von Frankfurt aus soll der Konferenz eine detaillirte Schilderung von dem Zustande, in welchem die deutsche Flotte sich befindet, gemacht und gleichzeitig eine nicht unbedeutende Summe zur Reparatur und Instandhaltung der Schiffe gefordert worden sein, wenn die deutsche Flotte überhaupt erhalten werden solle. Seitens Hannover soll nun, wie wir hören, in Dresden beantragt worden sein, die Angelegenheit der Entscheidung sämmtlicher deutschen Regierungen zu unterwerfen. Es kommt dieser Antrag einem Antrage auf ein ganzliches Fällen der deutschen Flotte gleich, denn es kann nichts weniger als eine bejahende Einkimmigkeit in Betreff der Erhaltung der deutschen Flotte Seitens sämmtlicher deutschen Regierungen erwartet wer-

den. Desterreich soll auch auf diesen Umstand hingewiesen und darum, wie bereits anderweitig berichtet worden, den Vorschlag gemacht haben, den zeitweiligen Bestand der deutschen Flotte nach Maßgabe der gezahlten Matrikular-Beiträge an die einzelnen deutschen Regierungen zu vertheilen. Gleichzeitig hat Desterreich erklärt, daß es seinerseits zur Erhaltung der Flotte nichts mehr beisteuern werde. Es soll nun, wie wir hören, doch keine Vertheilung des jetzigen Bestandes der deutschen Flotte an die einzelnen Bundesglieder stattfinden, da die meisten derselben wohl Käbne, aber keine Seeschiffe verwenden können; vielmehr dürfen einzelne deutsche Staaten die Flotte käuflich an sich bringen, und das dafür in die Bundeskasse fließende Geld soll dann an die einzelnen Glieder des Bundes nach Maßgabe der gezahlten Beiträge vertheilt werden. Ein solcher Vorschlag soll in Dresden gemacht worden sein; unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es ohne Zweifel auch der am meisten praktische. Preußen dürfte diese Gelegenheit, seine Marine zu vermehren, schwerlich unbenutzt vorbeigehen lassen.

Die, schon durch die Verhandlungen der ersten Kammer allgemein bekannt gewordene Flugschrift des Abgeordneten Fr. Harkort („ein Brief an die Bürger und Bauern“) ist, nachdem die Polizei von einer hier bevorstehenden Veröffentlichung Kenntniß erhalten haben muß, gestern früh, noch vor der Ausgabe, bei dem hiesigen Verlagsbuchhändler Carl J. Kleemann (am Kupfergraben) polizeilich mit Beschlag belegt worden. Es dürfte dies der erste Fall in Preußen sein, daß eine Schrift vor der Ausgabe bereits einer Beschlagnahme unterliegt.

Kassel, d. 1. März. Sie werden es kaum glauben, und doch ist es wahr, daß es bei uns mit Riesenschritten wieder vorwärts geht. Bisher dauerte für Alle, welche nicht Offiziere sind, noch zu dem Club im Gasthose zum Ritter gehören, die Polizeistunde nur bis 9 Uhr Abends. Heute aber ist durch die Bezirksdirektion verhängt worden, daß auf ihre Veranlassung der Graf Leiningen eine hinauschiebung der Polizeistunde genehmigt hat. In den Bier- und Brantweinbäusern ist dieselbe bis 10 Uhr, in den Gasthäusern, Restaurationen und den Localen der Gesellschaften, deren Fortbestehen genehmigt worden, bis 11 Uhr hinausgerückt. Das Bundeskriegsgericht dürfte dadurch überflüssig werden, da es fast nur mit Bestrafungen wegen Uebertretung der Polizeistunde zu thun gehabt hat.

Auch in anderer Beziehung scheinen sich die vom Grafen Leiningen von Dresden mitgebrachten Weisungen geltend zu machen. Die städtischen Polizeibeamten Bürgermeister Henkel und Polizeikommissar Hornstein sind heute nach Beschluß des kurhessischen Kriegsgerichts gegen Caution, die bei Ersterem auf 1500, bei dem Letzteren auf 1000 Thlr. festgesetzt ist, ihrer Haft, die nun über fünf Wochen gebauert hat, entlassen worden. Die Anlage gegen Beide lautet, wie man nun hört, auf Mithilfe beim Aufbruch; indes werden sie allem Anschein nach vom Kriegsgerichte freigesprochen werden. Vielleicht kann ich bald von weitem Fortschritten berichten. (D. V. J.)

Der Hauptmann Renouard und der Major Pfiffer, beide vom Generalsstabe, welche sich weigerten, den Kevers zu unterzeichnen und deshalb ihren Abschied einreichen, haben solchen vorgestern erhalten.

München, d. 25. Febr. Wie es heute heißt, würde Ministerpräsident v. d. Pfordten im Laufe dieser Woche wieder hier eintreffen. Gestern soll, von dem Herrn Ministerpräsidenten eine telegraphische Depesche hier eingetroffen sein, deren Inhalt jede Hoffnung auf ein günstiges Resultat der Dresdener Konferenz nieder schlägt; so erzählt man sich wenigstens heute in den Kreisen der Abgeordneten.

Aus der Pfalz, d. 26. Febr. Heute hat die erste Kolonne des aus Kurhessen zurückkehrenden königl. bairischen ersten Gebaurlegersregiments den pfälzischen Boden wieder betreten, morgen wird die andere Abtheilung nachfolgen, die zwei Schwadronen ausgenommen, welche einstweilen in jenem Lande zurückbleiben.

Aus Holstein, d. 26. Febr. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß das sogenannte Casinoministerium in Kopenhagen in seinen Forderungen vollständig gesiegt hat, und das exclusive Dragan desselben, Fädeländer, ist ganz siegestrunken und eifert sogar gegen die Zusammenberufung der Notablenversammlung, weil darin schon eine Anerkennung der Herzogthümer gewissermaßen liege. Ueber Schleswig und dessen fernere Gestaltung, so wie seine sonstigen Institutionen haben aber Holstein und Lauenburg gar nicht mitzusprechen, sondern Dies sei ausschließlich Sache Dänemarks. An einer andern Stelle heißt es daselbst: daß die Mission des Grafen v. Sponeck als eine sehr glückliche für Dänemark bezeichnet werden müsse, indem namentlich die Trennung der beiden Herzogthümer, Schleswig von Holstein, als Thatsache feststehe. Wer könnte nach den augenblicklich bestehenden Zuständen auch nur ein Wort hiergegen einwenden? Es ist pure Wahrheit: die Trennung Schleswigs von Holstein ist eine Thatsache, indem dieselbe bis jetzt in allen Punkten ausgeführt ist, und es giebt nicht einmal mehr eine Institution, die die Herzogthümer gemeinschaftlich haben. Die Hoffnungen, daß ein demnachstiges Definitivum die Dinge anders stellen werde, haben wir für eine Utopie, an welche praktische Männer wohl nicht mehr glauben werden. Was jedoch geschehen könnte, ohne Dänemark den Besitz Schleswigs freitig zu machen, Das ist die Forderung von Seiten der deutschen Großmächte, daß Dänemark die beiderseitigen Nationalitäten gleich achte, wie es in dem königlichen Manifeste vom 13. Juli v. J. versprochen, und

nicht, wie es jetzt geschieht, auf alle nur erdenkliche Weise die deutsche Bevölkerung durch Einführung von dänischen Schulen, dänischen Predigern und der dänischen Gerichtssprache danifire. Dieser Zwang ist in der That sehr drückend, denn gerade der gebildetste Theil Schleswigs ist der deutsche, während die rohen Massen sich des Dänischen bedienen. Nach Süden ist man bereits bis Hufum mit den Danificationsmaßregeln vorgeschritten, obgleich es ganz notorisch ist, daß die Stadt und auch der Landkreis fast ganz zur deutschen Bevölkerung gehören und nur ein sehr geringer Theil sich der dänischen Sprache bedient. Gegen diesen Terrorismus, der der deutschen Sprache und Sitte angethan wird, ist es doppelte Pflicht der Presse, ihre Stimme zu erheben.

In Holstein ist Alles so ziemlich unverändert, von der ganzen Armee sind höchstens 1000 Mann noch beibehalten, dagegen verhältnismäßig sehr viele Offiziere. Diese beabsichtigen, nicht ohne Weiteres ihre Entlassung zu nehmen, weil sie sonst leicht in ihren materiellen Interessen, der Pension, geschmälert werden könnten. Da die ehemals in der dänischen Armee gedienten sämtlich bereits ihren Abschied erhalten, so sind alle diese Offiziere, Dänemark gegenüber, nicht im entferntesten compromittirt und können ruhig den Dingen, die da Kommen, entgegensehen. Doch dürfte in nächster Zeit eine bedeutende Anzahl derselben die unfreiwillige Entlassung erhalten und es ist kaum anzunehmen, daß ihnen eine Pension werden wird.

Mit Spannung erwartet man im Lande fernere Maßregeln, die eine definitive Gestaltung hervorbringen, allein man wird sich sicher täuschen; es ist für die nächste Zeit wenig oder gar nichts zu erwarten, und dieses Provisorium wird wohl eine geraume Zeit, besonders in Holstein, bestehen. Das Neueste, aber Natürlichste ist, daß die oberste Civilbehörde eine Einkommensteuer ausgeschrieben hat und den Beweis de facto führen wird, daß man zur Ausschreibung und Einkassirung von Steuern einer Bewilligung der Stände oder Landesversammlung nicht bedarf; die Steuern werden sicherlich auch ohne Bewilligung eingehakt, nöthigenfalls beigetrieben werden.

### Italien.

Rom, d. 18. Febr. Mit Gewissheit kann ich verbürgen, daß seit fünf oder sechs Tagen ein Agent Lord Palmersons in Rom anwesend ist, der bereits einige längere Konferenzen mit dem Kardinalstaatssekretär gehabt hat. Man glaubt: der englische Premier wolle versuchen, den heiligen Vater auf dem Wege konfidenteller Unterhandlungen zu bestimmen, die bereits so viel besprochene Diöcesantheilung in England zu widerrufen, ein Unsinnen, dem die römische Kurie schwerlich willfahren dürfte. (A. 3.)

### Schweiz.

Der Bundesrath hat ein neues Kreis Schreiben an die Kantone in der Flüchtlingssrage erlassen, um den Wünschen der ausländischen Regierungen nachzukommen. Hiernach hat der Bundesrath folgende Beschlüsse gefaßt: 1) die im Juli 1849 den Kantonen auferlegte Verpflichtung zur Aufnahme politischer Flüchtlinge wird aufgehoben; 2) demgemäß hört jede diesfällige Verbindlichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen auf, von dem Zeitpunkte an, in welchem die Entfremdung der Flüchtlinge möglich wird, und es geht namentlich auch jede Gefahr von Heimatlosigkeit einzelner Flüchtlinge ausschließlich auf die Kantone über; 3) das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird über diesen Zeitpunkt den Kantonen die weiter erforderlichen Mittheilungen machen; 4) die früheren Beschlüsse des Bundesraths über Internirung, Wegweisung u. bleiben in Kraft. — Es scheint, als wollte sich in den freisinnigen Kantonen Widerstand gegen diese Maßnahmen organisiren.

Nach einer Correspondenz der „Patrie“ wohnt Mazzini noch in Lausanne, dicht neben der Buchdruckerei seines Freundes Buonamicci.

### Großbritannien und Irland.

London, d. 28. Februar. Lord Stanley hat es aufgegeben, ein Cabinet zu bilden. Alle seine Bemühungen sind gescheitert.

### Dampfwagen auf gewöhnlichen Straßen.

In England, Frankreich, Belgien und Nordamerika hat man versucht, den Dampfwagen auf gewöhnlicher Straße anzuwenden und die Zugkraft der lebendigen Pferde durch die Elementarkraft des Dampfes zu ersetzen. Alle bis jetzt erdachten Ausführungen haben aber keinen günstigen Erfolg gehabt.

Endlich scheint aber doch die Aufgabe gelöst zu sein. In Frankreich, zu St. Etienne, hat eine für Landwege konstruirte Lokomotive von 4 Pferdekraften einen öffentlichen Versuch auf das Glückliche bestanden. Wir entnehmen dem Moniteur industriel vom 23. Februar darüber folgende Mittheilung eines Augenzeugens, des Herrn Theolier des ältern:

„Die Anwendung der Lokomotive auf gewöhnlichen Landstraßen ist keine Aufgabe mehr. Der Erfinder der Duguisboote auf der Rhone, der geschickte Erbauer der mächtigen Maschinen auf der Yvoner Eisenbahn, Herr Verpillour aus Rive de Gier, der industriellen Welt als glücklicher Techniker bekannt, hat seinen Namen durch die Lösung eines eben so schweren, als einflussreichen Problems ein neues Denkmal gesetzt.“

„Der Versuch der neuen Straßen-Lokomotive fand am Sonntage, den 16. Februar, zu Etienne statt. Das Wetter war ausnehmend günstig. Es war eins der interessantesten Schaupiele, zu sehen, wie diese neue Maschine, gelehriger als das geduldigste Ros, vor-

und rückwärts ging, rechts und links ausbog und nach jeder Seite umwendete, süßsam dem Willen des leitenden Erbauers. Trotz der Gegenwart einer unermesslichen Menschenmasse, welche die Straßen versperrte und die Durchgänge hemmte, ist nicht der geringste Unfall vorgekommen.“

„Die Lokomotive zog zwei Kabriolets, welche von Reisenden besetzt waren, darunter auch der Erfinder mit seinem Schwiegersohne und Associe, Herrn Balbeyron, Maire von Rive de Gier. Außerdem zog sie noch einen großen Wagen mit Kohlen, welche sie von Croir de l'Horme brachte und mitten durch die Stadt zur Seifenfabrik der Herrn Jackson auf der Terrasse führte. Eine Menge Neugieriger folgte der ankommenden Maschine, blieb aber bei der Schnelligkeit der Lokomotive sofort sehr weit zurück.“

„Die Maschine, welche die Bewunderung aller Zuschauer erweckte, ist vier Pferdekraft stark und 39 preuß. Centner (2000 Kilogr.) schwer. Sie hat drei Räder aus Holz mit doppelten eisernen Radschalen, ganz eben so, wie es an den Rädern des Frachtfuhrwerkes üblich ist. Ihre Geschwindigkeit ist vier Viertes oder 5 1/2 preuß. in der Stunde, oder über 35 preuß. Fuß in der Sekunde. Sie verbraucht in der Zeitsunde 20 bis 25 Kilogr. (43 bis 53 1/2 preuß. U) Kohls. Des Morgens von Rive de Gier abgegangen, ist die Lokomotive mit ihrem Zuge auf der alten, schlecht unterhaltenen, zerfahrenen, tiefgleisigen Straße von Sorbiers durch St. Chamont gekommen. Ungeachtet dieser ungünstigen Umstände hat die Maschine nicht gelitten. Durch St. Etienne stieg die Maschine die Straßen Boulevard und St. Hoch hinauf, lenkte durch die Straße Chavanelle und die enge Straße Crepeuve auf den Rosmarkt und schlug dann die Richtung nach Lyon ein.“

„Eine neue Lokomotive ist in Arbeit; sie wird 12 Pferdekraften stark sein und vier Kohlenwagen, im Gewicht von 234 preuß. Cent. (12,000 Kilogr.) ziehen.“

Nachdem der Berichtsfasser den Einfluß des neuen Transportmittels auf das Fuhrwesen und insbesondere auf den Kohlentransport angedeutet, setzt er Folgendes hinzu:

„Die Lokomotive zeigt eine Unbequemlichkeit, welche in gewissen Fällen Ursache schweren Unglücks werden kann. Das Geräusch des Dampfes und der Anblick der rauchenden Esse macht die Pferde scheu. Wir haben beobachtet, daß die Frachtpferde beim Vorüberfahren der Lokomotive die Ohren spitzten, während die lebhafteren Pferde der Kabriolets durchgingen, so daß man gezwungen war, sie auf der Straße umzudrehen. Obgleich die Maschine anhielt, als eine Eskadron Dragoner vor ihr vorüberzog, so bäumten sich doch die Pferde, und es bedurfte der ganzen Geschicklichkeit der Reiter, um sie zu bändigen und um nicht aus dem Sattel geworfen zu werden. Gelangt es dem Erfinder, wie er hofft, das Getöse der Dämpfe zu mildern, so hat er das Problem auf das Vollständigste gelöst.“

Soweit der Bericht. Die Sache selbst ist zu wichtig, als daß nicht neue Mittheilungen zu erwarten wären, und bewährt sich die Erfindung, woran nach den vorliegenden Thatsachen kaum gewweifelt werden dürfte, so ist es nicht zu viel gesagt, wenn wir die Aussicht auf eine namhafte Umgestaltung unseres öffentlichen und privaten Transportwesens eröffnen. Zunächst würde die Industrie einen beträchtlichen Nutzen von dieser Erfindung ziehen. Die meisten schweren Transporte würden dem neuen Verkehrsmittel zufallen, so vorzüglich die Kohlen, die einen größeren Markt als bisher erzielten und zugleich wohlfeiler werden dürften. Aber auch Fabriken, deren Rohstoffe in großen Massen bestehen, deren Transport auf kurze Zeiträume beschränkt ist, würden ungleich gewinnen und unabhängiger von Zufälligkeiten und Launen werden. Doch warten wir das Weitere ab.

### Kunst-Nachrichten.

Dasselbe ehrenwerthe Streben unserer tüchtigen Theaterdirection, welches wir bisher im Schauspielrepertoire so oft anerkennen Gelegenheit hatten, bewährt sich auch auf dem Gebiete der Oper. Den nächsten Donnerstag wird zum Benefiz unseres Baritonisten, des Herrn Collin, die klassische Oper B. A. Mozarts: „Figaro's Hochzeit“ in Scene gehen. Seit langer Zeit ist das herrliche Werk hier nicht gesehen worden; um so mehr wird sich hoffentlich unser Publikum beeifern, seine Verehrung für den größten Meister dramatischer Tonkunst, die sich schon bei den Aufführungen des Don Juan und der Zauberflöte bewährt hat, von Neuem durch recht zahlreichen Besuch an den Tag zu legen und dem strebsamen Benefizianten, der sich um Anschaffung des Werks besondere Mühe gegeben, Freude zu machen. F.

Dem Hrn. Organist Thieme für Aufführung des großartigen Oratoriums „das verlorene Paradies“ von Fr. Schneider den aufrichtigsten Dank, in den jeder musikliebende Zuhörer einstimmen wird, der mit der Voraussetzung hintan, daß die Chöre als die oft sehr schwierigen Soli nur von mehr oder minder besähtigten Dilettanten vorgetragen wurden. — Wir sagen Hrn. Thieme um so mehr unsern Dank, als gerade Hr. Th. für Aufführungen größerer und ganzer Meisterwerke der Tonkunst sich interessirt, die uns seit Abgange des bekannten Musik-Director Schmidt sonst so sehr selten geboten werden. — Möge er auf dem von ihm betretenen Pfade fortgehen und nicht, wie oft gesehen, jedes Concert zu einer wahren Geschichte der Musik in Beispielen machen. Mehrere Zuhörer.

# Bekanntmachungen.

## Berichtigung.

Der in Nr. 46, 58 und 70 des Couriers bekannt gemachte Termin zur freiwilligen Subhastation des den Erben des Leinewebermeister Sackse zu Bündorf gehörigen Guts Nr. 4 Bündorf wird nicht

am 17. März  
sondern  
am 7. März cr. (siebenten)  
Vormittags 10 Uhr  
in der Gemeindschenke zu Bündorf abgehalten.

Merseburg, d. 1. März 1851.

**Königl. Preuss. Kreis-Gericht,**  
II. Abtheilung.

Es sind wieder mehrere Kapitalien verschiedener Größe auf gute Land-Hypothek auszuliehen durch

den Rechts-Anwalt Gödecke.

## Bekanntmachung.

Meine Brauerei soll unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen auf mehrere Jahre verpachtet oder auch verkauft werden und ist hierzu ein Termin auf den 17. März Vorm. 11 Uhr an Ort und Stelle anberaumt. Auch findet ein Verwalter von gesehlem Alter, wenn sich derselbe durch Zeugnisse seiner Brauchbarkeit ausweist, sofort oder spätestens zum 1. April ein Unterfommen.

Rittergut Schaffstädt d. 1. März 1851.  
v. Funk.

## Auction.

**Sonnabend den 8. dieses Monats** Vormittags 9 Uhr sollen im Prömperischen Gute zu Unter-Esperstedt verschiedene Mobilien, namentlich:

1 fast ganz neuer 4spiger Kutschwagen in Fiebern mit vollständigem Kutschzeuge und Geschirr,

1 Sopha,  
1 gutes Bett,  
Tische, Stühle und dergl.

gegen sofortige Bezahlung in Preuss. Cour. verauctionirt werden.

Quersfurt, den 1. März 1851.  
v. c. Gabelein, Act.

**Zu leihen gesucht** werden auf ein Grundstück von doppeltem Werthe — 4000 *Ar* durch A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

**Zu pachten gesucht** wird ein Gut von 3—400 Morgen; — **zu kaufen gesucht** ein dergl. von 3—400 Morgen, mit Boden von mittlerer Güte. — A. Linn, Nr. 1386.

## Für Confirmanden

empfehlen wir außer unserem großen Lager der bevorstehenden Saison entsprechendsten Artikeln eine vollständige Auswahl der geschmackvollsten **UmSchlagtücher, Lustriene, Cachemirs, Changangs, Tibets, Orleans und Ballkleider** im modernsten Geschmacke, so wie der so vielen anderen in unserem Geschäft befindlichen Sachen zu den bekannt billigsten Preisen

**Gebr. Sundermann,**  
Leipziger Straße Nr. 324.

Ein wohlhalterer **Wiener Flügel** von starkem Tone steht zu verkaufen Karzerplan Nr. 244.

## Pfannenkuchen

empfehlen heute mit jeder gewünschten Füllung  
Gebr. Schmidt.

## Berichtigung.

Zu der Bekanntmachung des Königl. Kreisgerichts zu Greifswalde in Nr. 104 des Couriers bemerke ich:

Gemeinrechtlich bedarf die Justiz zu einer Kuratelverhängung aus dem angeführten Grunde zweier Aerzte in Gegenwart des Richters und des angesprochenen Subjekts, daß dasselbe geistig krank sei. Eine solche Erklärung hat die Greifswalder Justiz mir gegenüber noch nicht; vielmehr ergab der auf meinen eigenen Antrag hier am 7. Octbr. 1846 erfolgte Termin die bestimmte Erklärung: Seine Antworten zeugen durchgängig von einer sich bewußten Stimmung seines Geistes, und in dem Termine vom 9. Septbr. 1848 ward ich für vollständig gesund erklärt. Dagegen erlangte die Greifswalder Justiz vom Magdeburger Medizinalcollegio und der wissenschaftlichen Deputation zu Berlin 2 Gutachten, welche das Gegentheil behaupten. In meiner Ober-Appellation an das Geheime Ober-Tribunal habe ich diese Gutachten als unecht erwiesen und die Nachholung der gemeinrechtlichen Form beantragt, wovon ich den Erfolg abwarke.

Halle, den 3. März 1851.

B. Gardé.

## Für Gehör-Leidende.

Allen Gehörleidenden empfehle ich angelegentlich den Gebrauch meines erfundenen untrüglichen Gehörbalsams, welcher in kurzer Zeit das Gehör eröffnet und stärkt. Herr Stadtbaumeister Wolff in Magdeburg schreibt mir über die Heilkräftigkeit meines Balsams Folgendes: Gleich nach Anwendung Ihres Balsams empfand ich eine wohltätige Erleichterung, und am 4. Tage bemerkte ich ein Aufgehören oder Auflösen in den Ohren, worauf auch am 5. Tage das Brausen ganz aufhörte. Ich werde jedoch den Balsam noch einige Tage anwenden. Herr Carl Apel, Kaufmann aus Schaffstädt, in Citadelle Magdeburg, berichtet unterm 18. Februar Folgendes: Gleich nach dem 2ten Einstricken Ihres Gehörbalsams fühlte ich mich schon viel leichter, und gebe ich jetzt der Hoffnung Raum, mein verlorenes Gehör vollkommen wieder zu bekommen. Diese Thatsachen als erste Beläge über die Heilkräfte meines Gehörbalsams, welchen ich gegen Vergütung meiner Auslagen von 4 Flasche 1 Thaler Gehörleidenden gern verabreiche. Einige Tropfen von dem fragl. Balsam in die Schlafen und dasige Gegend eingerieben verschleuchten und stillten sogleich die heftigsten Kopfschmerzen.

Braunschweig, am 27. Febr. 1851.

B. Richter,  
Kaufmann und Fabrikant.

**Stelle-Gesuch.** Eine erfahrene Wirthschafterin in gesetzten Jahren, welche in verschiedenen Branchen in der Stadt und auf dem Lande selbstständig servirte, sich als Wärterin und Erziehlerin der Kinder bewährte und jetzt noch in Kondition ist, wünscht zum 1. April oder Mai ein passendes Engagement. Das Nähere ertheilt A. Kuckenburg im alten Dessauer.

Einen Lehrling sucht zu Ostern  
Tempel, Schuhmacher.  
Barfüßerstraße Nr. 121.

Ein Beamter ohne Kinder sucht zum 1. Juli d. J. eine geräumige Wohnung von 4 Stuben, 2 Kammern, Küche u. s. w. in der Nähe des Kreisgerichts. Offerten gebe man kleine Steinstraße Nr. 217 eine Treppe hoch unter X. Y. ab.

Ein junger grau- und braungestrichter Fleischerhund ist am 1. März entlaufen; derselbe ist abzugeben Neumarkt Nr. 1337.

Gebauerische Buchdruckerei in Halle.

**Extra feine Punsch = Essenz** von

**Arac,**

**Extra feine Punsch = Essenz** von

**Num,**

**Extra feine Punsch = Essenz** mit

**Ananas,**

**Punsch = Royal,**

**Cardinal = Punsch = Extract,**

**Feinsten Düsseldorf Extract,**

**Grog = Essenzen** von **Arac** und **Num,**

**Feinsten Jamaica = Num,** so wie ganz

alten **Arac de Goa** und **Arac de Batavia** empfiehlt nebst **Bischoff** von grünen

Drangen **Carl Kramm.**

**Süße hochrothe Apfelsinen,** Mess. Frucht, empfing **Carl Kramm.**

## Bad Wittkind.

**Heute, Dienstag** und **morgen Mittwoch** **Nachmittag Concert,** gegeben von **Geschwistern Drechsler.**

## Familien-Nachrichten.

### Entbindungs-Anzeige.

Die am 28. v. Mts. erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau **Caroline** geb. **Herzberg** von einem munteren Mädchen beehrt sich ganz ergebenst anzuzeigen

E. Sundermann.

Halle, den 3. März 1851.

### Verbindungs-Anzeige.

Unsere am zweiten März vollzogene eheliche Verbindung zeigen Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an.

Halle, den 3. März 1851.

Carl Duitzsch,  
Amalie Duitzsch,  
geb. Michaelis.

## Öffentlicher Dank

bei meinem Abgange von **Esperstedt** nach **Tröbsdorf.**

Nachdem der unerbittliche Tod am 29. September v. J. meinen guten Schwiegersohn, den Anspänner **Christoph Prömper** zu **Esperstedt**, und 4 Wochen darauf dessen Gattin, meine einzige geliebte Tochter, **Wilhelmine** geb. **Wolff**, mir entrißen hatte, fühlte ich mich, Gott sei es gedankt, in meinem 69sten Jahre — wo die schwersten Prüfungen meines Lebens mich heimsuchten, und die Erinnerung an manches erlebte Schicksal mir lebendig wieder vor die Seele trat — dennoch stark genug, die Pflege des von meiner mir zu früh dahin geschiedenen Tochter hinterlassenen Säuglings, der leider schon am 19. Februar den Eltern in jenes Leben nachfolgte, übernehmen und die Vormünder bei der ihnen anvertrauten Wirthschaftsührung unterstützen zu können. Während dieser Zeit ist mir von Bekannten, Verwandten und Bekannten, sowohl außerhalb als in **Esperstedt**, nicht bloß eine besondere Theilnahme bezeugt, sondern auch in jeder Hinsicht bei Erfüllung meiner schweren Berufspflichten helfende Hand in der Weise gereicht worden, daß ich mich jetzt gedungen fühle, dafür meinen tiefgefühltesten Dank hiermit öffentlich auszusprechen. Möge Gott Alle vor ähnlichen Prüfungen bewahren! Wenn aber in gleicher Art ein hartes Lebensloos bestimmt sein sollte, dem möge dann auch Gott die Kraft und die theilnehmende Liebe zu Theil werden lassen, welcher ich mich erfreuen dürfte. Mit der Bitte um ein wohlwollendes Andenken rufe ich Allen noch ein herzliches Lebewohl zu. **Esperstedt** bei **Schraplau** u. **Tröbsdorf** bei **Laucha**, am 1. März 1851.

Dorothee verw. Wolff.

**Bekanntmachung.**

Schon in früherer Zeit haben wir Veranlassung gehabt, vor der in manchen Gegenden gebräuchlichen Schweiß-Cur im Backofen gegen die Krätze zu warnen.

Im vergangenen Jahre hat dieser Mißbrauch in einer Familie den Tod von drei Kindern von 10, 6 und 4 Jahren zur Folge gehabt. Die Schuldigen sind zur Untersuchung gezogen und jeder derselben mit einer halbjährigen Gefängnißstrafe belegt worden. Man wird im Allgemeinen geneigt sein, diesen Vorgang nicht sowohl einer Fahrlässigkeit, als einer fast unmenslichen Gefühlslosigkeit und Grausamkeit der dabei thätigen Personen zuzuschreiben. Jedoch mit Unrecht, da nach Ausweis des Ergebnisses der Untersuchung die Lebensgefahr leise und fast unbemertt sich genast hatte.

In einem Privat-Backofen von 8 1/2 Fuß Länge, 6 1/2 Fuß Breite, 1 1/2 Fuß Höhe, mit einer Thür von 2 Fuß Breite und 1 Fuß Höhe, welcher Abends vorher zum Backen geheizt war, wurden sämtliche sechs Kinder einer Familie (von 4—12 Jahren), welche an Krätze litten, am andern Morgen zwischen 7 und 8 Uhr gethan und darin bis gegen 11 Uhr erhalten, meistens bei offener Denthür, ohne Anwendung von Zwang bei fortwauernder Anwesenheit der Mutter, welche mehreren Kindern selbst gefaltete, zur Verriichtung eines nöthigen Geschäfts den Ofen einzuweilen zu verlassen.

Die nahebe Gefahr machte sich allein durch starke Neigung zum Schlafen der in der Mitte des Ofens liegenden Kinder bemerklich, offenbar in Folge einer bedeutenden Affection des Gehirns.

Die älteren mit dem Leben davon gekommenen Kinder bekunden diesen Vorgang auf unverdächtige Weise, namentlich aber auch den Umstand, daß sie beim Athmen während ihres Aufenthalts im Ofen keine erhebliche Beschwerden, ebensowenig in Folge zu großer Hitze Schmerzen gefühlt hätten. Die in Schlaf versunkenen Kinder wurden entweder schon todt aus dem Ofen gezogen oder starben kurze Zeit darauf.

Merseburg, d. 17. Febr. 1851.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung bringe ich hierdurch als Warnung zur öffentlichen Kenntniß.

Halle, den 26. Februar 1851.

**Der Landrath des Saalkreises v. Bassewitz.**

**Bekanntmachung.**

Wir bringen zur Kenntniß des betheiligten Publicums:

- 1) daß alle vom unterzeichneten Gerichte eingeforderten Kosten **pünktlich binnen der dem Schuldner gestellten Fristen** unter Vorzeigung der Zahlungs-Aufforderung an unsere Salarien-Kasse einzuzahlen sind, widrigenfalls sofort die Rückstände auf die **Executionen-Liste** gebracht und executionisch beigetrieben werden müssen;
- 2) daß **Zahlungsfristen** nicht vom Kosten einziehenden Boten bewilligt werden können, sondern beim Gericht ausdrücklich nachzusuchen sind, und **nur dann** erteilt werden können, wenn sie wegen des höheren Betrages der Kosten und der — durch amtliche Atteste zu bescheinigenden — dermaligen Lage des Schuldners begründet erscheinen, und **wenn zugleich** der Schuldner seine Bereitwilligkeit durch eine **sofortige Abschlagszahlung** bethätigt;
- 3) daß unsere Boten angewiesen sind, über diejenigen Gerichtskosten, welche auf die **Executionen-Liste** gebracht und von den Schuldner ihnen bei der **Executionen-Anfordigung oder Vollstreckung** gezahlt werden, Quittungen auf **gedruckten Formularen** zu ertheilen und daß

die Zahlung solcher zur **Execution gestellten** Kosten an unsern Boten nur dann als gültig erachtet und gegen nochmalige Zahlung schützen kann, wenn die Zahlung durch eine **gedruckte Botenquittung** nachgewiesen wird, und

- 4) daß alle Kosten der Regel nach **unmittelbar zu unserer Kasse** gegen eine vom Rentanten und Kontrolleur gemeinschaftlich auszustellende Quittung einzuzahlen sind, und daß sie **nur insofern** an unsern Boten gezahlt werden dürfen, als diese dazu schriftliche Anweisung vorzeigen, sowie:
- 5) daß unsere Boten auch bei **Executionen in Partei-Sachen** eine Summe über Zwölf Thaler in Empfang zu nehmen **nur dann** berechtigt sind, wenn sie im Executionen-Befehle dazu **ausdrücklich** ermächtigt worden, und daß daher beim Mangel einer solchen Ermächtigung die Zahlung an den Boten **lediglich auf Gefahr des Zahlenden** geschieht und diesen von seiner Schuld gegen den Gläubiger noch nicht befreit.

Halle a/S., den 22. Februar 1851.

**Königliches Kreisgericht. v. Koenen.**

**Retourbriefe.**

- 1) An Georg Müller in Mey in Württemberg; inl. 2 Rp Kl. 5 Jg. 2) An Hrn. Schullehrer Baldamus in Genthin. 3) An Hrn. Gutsbes. Grinßbach in Zeig. 4) An den Musicus Haase poste restante Lüneburg. 5) An Hrn. F. Berghardt in Burgheimnis. 6) An Hrn. Menagerie-Bes. Wolzmann in Neumünster. 7) An Hrn. Danziger poste restante Brandenburg. 8) An Hrn. Inspector Ditto in Neust. Magdeburg. 9) An Hrn. Literat Klug in Gräß. 10) An Hrn. Schauspiel-Director Porth in Zerbst. 11) An Hrn. Director Klüber in Wittenberg. 12) An Frau Justizräthin Börner in Gzerwieke. 13) An Mad. Fänichen in Berlin. 14) An Hrn. G. Lindner in Aachen. 15) An Demoiselle Joh. Kühne in Magdeburg; nebst 1 Paetel gez. B. K. 16) An V. C. Nr. 8 poste restante Halle. 17) An F. St. poste restante Halle. 18) An den Wehrmann Schindler in Weissenfels. 19) An den Wehrmann Große daselbst. 20) An den Musiketier Schüg in Magdeburg. 21) An den Musiketier Erdmann daselbst. 22) An den Musiketier Blöckner daselbst. 23) An den Musiketier Berger ebendaselbst. 24) An den Füslier Urbanßki in Lorgau. 25) An F. Hübner in Köbig bei Naumburg a. d. S. 26) An den Musiketier Schulze in Zeig. 27) An den Unterofficier Dhneforge in Petersthorf bei Hanau. 28) An den Kanonier Ehrich in Domnis. 29) An den Grenadier Barth in Berlin. 30) An den Beutlermeister Dlappla in Jüterbog.

Halle, den 2. März 1851.

**Post-Amt.**

**Bekanntmachung. Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht Delitzsch.**

Das zu Delitzsch in der Viehgasse gelegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 330 eingetragene und dem Strumpfwirler Friedrich Julius Koppe junior zugehörige Pfahlhaus mit Hof, Stall und Gartenstück, abgeschätzt auf 1420 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

25. April 1851,

von Vormittags 11 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Besitzer Friedrich Julius Koppe wird zu diesem Termine geladen.

Die im Hypothekenbuche von Dberrißdorf eingetragenen Grundstücke des Gutsbesizers Wilhelm Fricke, nachmals Amalie Frommann, geborne Sammler, nämlich:

- I. Das Anspanngut Dberrißdorf Nr. 18 an Haus, Hof, Scheune, Stallung, Garten, 3 Baumfabeln, 90 Acker Land, Hypothekenbuch Band I. 28. pag. 433;
- II. das damit vereinigte Kossathengut Dberrißdorf Nr. 19 nebst 2 Baumfabeln und 23 Acker Land, Hypothekenbuch Band I. 30. pag. 465;
- III. 75 1/2 Acker Wandelgrundstücke, welche beim Hauptgute bewirthschaftet im Dberrißdorfer Flur, Hypothekenbuch Band I. Nr. 29. pag. 449.

gerichtlich unter Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben auf

20,614 Rp 25 Jg. 10 3/4

abgeschätzt, sollen anderweit in nothwendiger Subhastation

am 3. Mai 1851 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Eisleben, den 3. October 1850.

**Königl. Preuss. Kreis-Gericht,**

**I. Abtheilung.**

Ertheilungshalber wird folgendes vom Schenkwirth Christoph Stieler zu Wohnsitz hinterlassene Grundstück, als: ein Wohnhaus nebst Tanzsaal und Thorhaus, Scheune, Stallung und Regelhaus, Garten hinter dem Hause, einem Stück Acker auf den Schootenstücken von 1 Morgen 50 □ R., einem Morgen Acker an der preussischen Grenze, einem Morgen Wiesewach im Krakenwinkel und einer Wiese an der preussischen Grenze, welches Alles zusammen nach Abrechnung der 14 Rp 10 Jg. betragenden Abgaben zu 2318 Rp 10 Jg. gerichtlich abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgestellt.

Es werden demnach die Kauflustigen mit dem Bemerken, daß die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht beachtet werden können, hierdurch geladen, in dem auf

den 3. April d. J.

anberaumten Verkaufstermine, welcher von früh 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr anseht, vor hiesiger Herzogl. Kreisgerichtskommission zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und hiernächst zu gewärtigen, daß dem beschickigen Meistbietenden, wenn dessen Gebot Drei Viertel des Schätzungswerthes erreicht hat, mit Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung der Zuschlag erteilt werden wird.

Zugleich werden diejenigen, welche der hiesigen Kreisgerichtskommission nicht bekannte, dingsliche Ansprüche an dieses Grundstück zu haben vermeinen, bei deren Verlust aufgefodert, sich spätestens binnen 4 Wochen damit zu melden.

Urkundlich ist diese Verkaufsanzeige unter Gerichtssband und Siegel ausgefertigt und mit teils Anschlag an Gerichtsstelle und im Desauer Staatsanzeiger, in der Magdeburgerischen Zeitung und im Hallischen Courier bekannt gemacht worden.

Dranienbaum, den 26. Januar 1851.

**Herzogl. Anhalt. Kreisgerichts-Commission.**

**Schulz.**

Familienverhältnisse halber bin ich genehnt, mein in der schönen Gegend zu Groß-Dsterhausen belegenes separirtes Anspanngut mit sehr guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Garten, 95 Morgen Land und 2 1/4 Morgen Wiese den 6. April d. J. Nachmittags 3 Uhr im Gute selbst meistbietend zu verkaufen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Auch bin ich genehnt bis zum 23. März cur. in Unterhandlung einzugehen.

Maria Böfel.



# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

106.

Halle, Dienstag den 4. März  
Zweite Ausgabe.  
Hierzu eine Beilage.

1851.

Stierjährlüche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{2}$  Sgr. usw. ärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung eruchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen ic. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

langen lassen zu wollen.

## Deutschland.



... wird nach dem Antrage der Kommission gestrichen.  
Diskussion über die §§. 7 und 8 (4 und 5) wird verbunden.  
Richterlicher befürwortet den Kommissionsantrag, dahin ge-  
§. 4 und 5 also zu fassen:  
(§. 4.) Im Lauf einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerich-  
gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinar-Verfahren wegen der näm-  
sachliche nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disziplinar-  
wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung von dem gewöhn-  
Strafrichter gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Diszi-  
Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Unter-  
ausgesetzt werden.  
(§. 5.) Wegen der Thatsachen, die in einer strafgerichtlichen Untersuchung  
ordentlichen Richter zur Erörterung gekommen sind (§. 1), findet ein  
nor-Verfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne  
ziehung zu dem Vergehen oder Verbrechen, welches den Gegenstand der  
chung bildet, ein Dienstvergehen enthalten. Dem Disziplinar-Gericht  
s auch vorbehalten, zu ermitteln, ob eine im strafgerichtlichen Verfahren  
einen Richter ausgesprochene Verurteilung, die den Verlust des Amtes  
er Folge gehabt hat, diesen Verlust ur Folge haben muß (§. 2 Nr. 2).

Bei der Abstimmung wird der §. 7 (4) nach dem Antrage der  
Kommission angenommen. Eben so wird der §. 8 (4) nach der Fas-  
sung der Kommission mit einem Amendement des Abg. Geßler,  
welches in dem zweiten Alinea hinter den Worten: „Beziehung zu“  
die Worte: „der Uebertretung“ einzufachalten beantragt, angenommen.

Man geht zum §. 9, jetzt 6 des Kommissionsentwurfes; derselbe  
lautet:

„Ist von den gewöhnlichen Strafgerichten auf eine Freiheitsstrafe von längerer  
als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen  
Ehre, auf zeitweise Unterfagung der Ausübung aller oder einiger bürgerlicher  
Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das  
Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf  
besonders erkannt wird.“

Seitens des Abg. v. Patow ist ein Amendement eingelaufen;  
dasselbe geht dahin:

1) für den Fall, daß der §. 9 (jetzt 6) der Kommission angenommen wird, denselben  
zu fassen, wie folgt: Ist von dem gewöhnlichen Strafgerichte auf eine  
Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe,  
auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitliche Unterfagung der Ausübung der  
bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitliche Unfähigkeit  
zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht  
erkannt u. s. w. 2) für den Fall, daß §. 9 der Verordnung angenommen wird,  
denselben zu fassen, wie folgt: Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von  
längerer als einjähriger Dauer, zu einer schwereren Strafe u. s. w. wie vor-  
stehend, jedoch statt „auf“ „zu“.

Bei der Abstimmung wird der Kommissions-Entwurf in der Fas-  
sung des Amendements des Abgeordneten von Patow angenommen.

Man geht zum §. 10, jetzt 7, des Kommissions-Entwurfes über.  
Derselbe lautet:

§. 10 (jetzt 7.) Ein Richter, welcher sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub  
von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist,  
wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit  
der unerlaubten Entfernung seines Dienstverhältnisses verurteilt.

Derselbe wird in der Fassung der Kommission ohne Debatte an-  
genommen.

§. 11 lautet nach dem Regierungsentwurf, mit dem die Kom-  
mission übereinstimmt:

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Rich-  
ter die Dienstentlassung verurteilt. Ist der Richter dienlich aufgefordert wor-  
den, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung  
schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforde-  
rung ein.

Derselbe wird mit dem Amendement Brauchitsch, welches in dem  
zweiten Alinea an die Stelle der Worte „zu seinem Amte“ zu setzen:  
„sein Amt anzutreten oder zu demselben“, angenommen.

§. 12 (jetzt 9) lautet nach dem Regierungsentwurf:

Die Entziehung des Dienstverhältnisses (§. 10) wird von derjenigen Behörde  
verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird  
im Disziplinarwege entschieden. — Gegen das Urtheil ist die Berufung zu-  
lässig, wenn es sich um das Dienstverhältnissen von mehr als Einem Monat  
handelt.

Die Kommission beantragt, den Satz „gegen das Urtheil u. s. w.“  
zu streichen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die §§. 13—15 (jetzt 10—12) werden in der Fassung der Kom-  
mission mit der sich der Justizminister einverstanden erklärt, angenom-  
men. Dieselben lauten nach den Beschlüssen der Kammer:

§. 13 (jetzt 10.) Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausge-  
sprochen werden. Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergibt, daß der Rich-  
ter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

